



Fahnenreglement ZBV

Gültig ab 23. August 2003

Fahnenreglement ZBV

(Art. 5.1 der Statuten ZBV)

Kantonalflagge	1.1	Als Zeichen der Verbundenheit besitzt der Zürcher Blasmusikverband (abgekürzt ZBV) eine Kantonalflagge.	Entschädigung	1.7	Der Kantonalfähnrich erhält für seine Dienste eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement ZBV. Die Entschädigungsfrage für Aufgebote gemäss Ziff. 1.4 lit e entscheidet der Kantonalpräsident.
Aufbewahrung	1.2	Die Kantonalflagge wird von dem Verein aufbewahrt, der das letzte Kantonalmusikfest durchgeführt hat; in der Folge Organisator genannt. Dieser hat die Kantonalflagge auf seine Kosten sachgemäss aufzubewahren, zu warten und vor jedem Schaden zu schützen.	Gültigkeit	1.8	Dieses Reglement wurde vom Kantonalvorstand an seiner Sitzung vom 23. August 2003 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.
Fähnrich	1.3	Die Wahl des Kantonalfähnrchs erfolgt, auf Antrag des Organisators, durch den Kantonalvorstand.			
Teilnahme	1.4	Die Kantonalflagge soll bei folgenden Anlässen anwesend sein: a) Eidgenössische Musikfeste b) Delegiertenversammlung des ZBV c) Kantonaler Veteranentag d) Beerdigung von Ehrenmitgliedern des ZBV, Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Kantonalen Musikkommission e) auf Anweisung des Kantonalpräsidenten Der Kantonalpräsident bietet den Fähnrich auf.			Zürcher Blasmusikverband Die Präsidentin: <i>Maya Meier-Sigg</i> Die Sekretärin: <i>Esther Ráž</i>
Fahnenlegation	1.5	Über die Stellung und den Umfang einer uniformierten Fahnenlegation erteilt der Kantonalpräsident Weisung. Das Aufgebot der Fahnenlegation ist Sache des Organisators.			
Übergabe	1.6	Die Übergabe der Kantonalflagge erfolgt am nächsten Kantonalmusikfest. Der Organisator ist verpflichtet, diese mit seinem Musikkorps zu überbringen und sorgt zusammen mit dem OK des neuen Festortes und dem Kantonalvorstand für eine würdige Übergabe.			